

Anleihebedingungen
der
Anleihe 2012/2018
der
HPI AG, München

1. Form und Nennbetrag

- 1.1. Die HPI AG, München („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“), begibt eine Anleihe in Form einer Inhaberschuldverschreibung mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Million) („**Anleihe**“). Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 2000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag in Höhe von je EUR 1.000,00 (auch die „**Inhaber-Teilschuldverschreibungen**“). Jedem Inhaber einer Inhaber-Teilverschreibung („**Anleihegläubiger**“) stehen darauf die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
- 1.2 Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird. Effektive Stücke über die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift des Vorstandes und des Aufsichtsratsvorsitzenden der Emittentin. Ein Anspruch auf Ausdruck und Lieferung effektiver Stücke (Einzelurkunden) ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich zunächst nicht börsennotiert, sind jedoch girosammelverwahrfähig. Möglicherweise könnte zu einem späteren Zeitpunkt eine Börsennotierung erfolgen.

2. Ausgabebetrag, Mindestzeichnung, Laufzeit

- 2.1. Der Ausgabebetrag je Inhaber-Teilschuldverschreibung beträgt 100 %, d.h. EUR 1.000,-.
- 2.2. Der Mindestbetrag pro Anleger beträgt EUR 50.000,-.

- 2.3. Die Laufzeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen beginnt am 01. Mai 2012 und endet mit Ablauf des 1. Mai 2018.

3. Zinsen

- 3.1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden jeweils vom 01. Mai bis zum 30. April des Folgejahres mit jährlich 7,125 % verzinst (Nominalzins). Der erste Zinslauf beginnt am 01. Mai 2012.
- 3.2. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 01. August, 01. November, 01. Februar und 01. Mai eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 01. August 2012 fällig. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit der Zinszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag; „Bankarbeitstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), an dem Clearstream und die Banken in Frankfurt/Main Zahlungen in Euro abwickeln.
- 3.3. Sofern die Emittentin die Verpflichtung zur Rückzahlung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht erfüllt, verlängert sich die Verzinsung auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen bis zu dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger, insbesondere Ansprüche auf einen Verzugsschaden, sind ausgeschlossen.
- 3.4. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie Tag genau auf der Grundlage von 365 Tagen bzw. 366 Tagen (Schaltjahr) berechnet (Methode act/act ICMA 251).

4. Fälligkeit und Rückzahlung, Rückerwerb, Übertragung

- 4.1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden am ersten Bankarbeitstag nach Beendigung der Laufzeit (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- 4.2. Die Emittentin ist berechtigt, Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu erwerben oder zu veräußern. Zurückerworbene Inhaber-Teilschuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

43. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream übertragbar sind.

5. Zahlstelle

- 5.1. Das **Bankhaus Neelmeyer AG** ist als Zahlstelle für die Emittentin tätig.
- 5.2. Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht des Bankhaus **Neelmeyer AG** dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere in Deutschland ansässige Bank als Zahlstelle zu bestellen. Sollte das Bankhaus **Neelmeyer AG** in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Dies gilt auch in dem Fall, dass der zwischen der Emittentin und dem Bankhaus **Neelmeyer AG** geschlossene Zahlstellenvertrag von einer der Parteien beendet wird.
- 5.3. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß nachstehender Ziffer 13 bekannt zu geben.

6. Zahlungen

- 6.1. Die Emittentin verpflichtet sich, unbedingt und unwiderruflich alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, von den Anleihegläubigerin die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf.
- 6.2. Die Zahlstelle wird alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge der Clearstream zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen.
- 6.3. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Es fungiert eine Zahlstelle als Hauptzahlstelle.
- 6.4. Sämtliche Zahlungen der Emittentin über die Zahlstelle an Clearstream befreien die

Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

7. Steuern

- 7.1. Alle Zahlungen der Emittentin auf die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden unter Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt rechtlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubigerin verpflichtet.
- 7.2. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

8. Wandlungsrecht

8.1 Wandlungsstelle

Die Emittentin hat das Bankhaus Neelmeyer AG, als Wandlungsstelle (die „Wandlungsstelle“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass jederzeit eine Wandlungsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihebedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen. Die Emittentin kann die Wandlungsstelle jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen (mit Ausnahme von außerordentlicher Kündigung und/oder Insolvenz, bei denen keine Frist eingehalten werden muss) durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.

8.2 Wandlungsfrist und Wandlungspreis

8.2.1 Wandlungsrecht

Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 8 jederzeit während der nachstehend bezeichneten Wandlungsfrist das Recht auf Wandlung (das „Wandlungsrecht“) seiner Teilschuldverschreibungen in voll eingezahlte, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Emittentin (die „Aktien“) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden und im Übrigen in Form und Ausstattung gleich den an der Frankfurter Wertpapierbörse börsenmäßig lieferbaren und gehandelten Aktien der Emittentin. Für den Fall, dass die Aktien der Emittentin nicht an der Frankfurter Wertpapierbörse börsenmäßig lieferbar sind oder dort nicht mehr gehandelt werden, so kann die Emittentin Aktien liefern, die an einer anderen deutschen Börse börsenmäßig lieferbar sind und gehandelt werden. Nur in dem Fall, dass die Aktien an keiner anderen deutschen Börse gehandelt werden sollten, wird die Emittentin Aktien liefern, die nicht börsenmäßig gehandelt werden. Nachdem die Wandlungserklärung gemäß nachstehender Ziffer 8.3.5 wirksam geworden ist, endet das Recht des die Wandlung ausübenden Anleihegläubigers auf Rückzahlung der zu wandelnden Teilschuldverschreibungen; anstelle der Rückzahlung ist die Emittentin zur Lieferung von Aktien gemäß dieser Ziffer 8 verpflichtet.

8.2.2 Wandlungsfrist / Nichtausübungszeiträume

Die Wandlung ist nur an Geschäftstagen in den ersten zwei Monaten eines Kalenderquartals („Wandlungsfrist“) möglich.

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist hierbei jedoch während der nachfolgenden Zeiträume („Nichtausübungszeiträume“) ausgeschlossen:

- (i) innerhalb eines Zeitraums ab dem Geschäftstag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien;
- (ii) während eines Zeitraumes von drei Geschäftstagen vor einem Zinszahlungstag und dem Tag der Endfälligkeit gemäß Ziffer 4.1.

8.2.3 Wandlungspreis

Der Preis, zu dem Aktien von der Emittentin an Anleihegläubiger bei Wandlung geliefert werden (der „Wandlungspreis“), beträgt EUR 1,05 je Aktie. Die Anzahl der bei der Wandlung einer Teilschuldverschreibung zu liefernden Aktien ergibt sich durch Teilung des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den am Wandlungstag (wie in Ziffer 8.3.5 definiert) geltenden Wandlungspreis. Das Ergebnis dieser Teilung ist auf ganze Aktien abzurunden. Aktienspitzen entfallen und werden nicht bar vergütet. Demgemäß wird jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 in 952 Aktien gewandelt. Wenn ein Anleihegläubiger gleichzeitig mehrere Teilschuldverschreibungen wandelt, errechnet sich die Anzahl der zu liefernden Aktien auf der Grundlage des Gesamtnennbetrags der gleichzeitig gewandelten Teilschuldverschreibungen.

8.3 Wandlungsverfahren

8.3.1 Ausübung des Wandlungsrechts

Zur Ausübung des Wandlungsrechts in Bezug auf eine Teilschuldverschreibung muss der Anleihegläubiger innerhalb der Wandlungsfrist, jedoch außerhalb eines Nichtausübungszeitraums (i) auf eigene Kosten über seine Depotbank bei der Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Wandlungsrechts gemäß Ziffer 8.3.2 (die „Wandlungserklärung“), die (in der jeweils maßgeblichen Fassung) bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, in doppelter Ausfertigung einreichen und (ii) seine Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der Ziffer 8.3.3 an die Wandlungsstelle liefern sowie etwaige gemäß Ziffer 8.3.7 vom Anleihegläubiger zu zahlende Beträge über seine Depotbank an die Wandlungsstelle überweisen. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

8.3.2 Inhalt der Wandlungserklärung

Die Wandlungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- (i) Namen und Anschrift des ausübenden Anleihegläubigers;
- (ii) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;

- (iii) die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Euroclear- oder Clearstream Luxemburg-Teilnehmer oder einem Clearstream Frankfurt-Kontoinhaber, in das die Aktien geliefert werden sollen;
- (iv) etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts, insbesondere die Ermächtigung der Wandlungsstelle, für den Anleihegläubiger die Wandlung gemäß § 198 (1) AktG abzugeben.

8.3.3 Einlieferung der Teilschuldverschreibungen

Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt voraus, dass die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar entweder (i) durch Lieferung der Teilschuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream Frankfurt oder (ii) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Wandlungsstelle, die Teilschuldverschreibungen aus einem bei der Wandlungsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen. In beiden Fällen ist die Wandlungsstelle ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG für den Anleihegläubiger abzugeben, während die Teilschuldverschreibungen an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.3.4 Prüfung durch die Wandlungsstelle

Nach Erfüllung sämtlicher in Ziffer 8.3.1 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Teilschuldverschreibungen die in der Ausübungserklärung angegebene Gesamtzahl an Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Teilschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Wandlungserklärung angegebenen Zahl von Teilschuldverschreibungen entspricht oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Teilschuldverschreibungen entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Eventuell gegenüber der in der Wandlungserklärung angegebenen Anzahl von Teilschuldver-

schreibungen überzählige Teilschuldverschreibungen werden an den Gläubiger zurückgegeben.

8.3.5 Wirksamwerden der Wandlung

Die einmal zugegangene Wandlungserklärung wird an dem Tag, an dem alle Bedingungen nach Ziffer 8.3.1 erfüllt sind, wirksam. Der Wandlungstag, an dem das Wandlungsrecht von einem Anleihegläubiger hinsichtlich einer Teilschuldverschreibung ausgeübt wird (der „Wandlungstag“), ist der in die Wandlungsfrist fallende Tag, an dem die Wandlungserklärung wirksam geworden ist, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag.

8.3.6 Lieferung der Aktien

Falls Teilschuldverschreibungen aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts zu wandeln sind, wird die Emittentin durch die Wandlungsstelle so bald wie möglich, aber keinesfalls später als fünfzehn Geschäftstage nach dem Wandlungstag, die Lieferung der Aktien an die jeweiligen Depotbanken der Anleihegläubiger durch Clearstream Frankfurt bewirken. Die Emittentin kann in eigenem Ermessen statt neue Aktien aus einem bedingten Kapital oder aus einem genehmigten Kapital auszugeben auch eigene Aktien liefern, soweit sie solche besitzt und zu dieser Art der Verwendung von der Hauptversammlung ermächtigt wurde. Aktien aus der Wandlung von Teilschuldverschreibungen nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Allerdings ist die Emittentin nach Ausübung des Wandlungsrechts durch einen Anleihegläubiger jederzeit nach ihrem Ermessen berechtigt, die Wandlung von Teilschuldverschreibungen abzulehnen, z.B. wenn die Wandlung der Teilschuldverschreibungen in Aktien, wie in dieser Ziffer 8.3 vorgesehen, nicht auf der Grundlage des geltenden Rechts durchführbar ist, wobei die Emittentin alle Anleihegläubiger gleich zu behandeln hat. Die Emittentin teilt den Anleihegläubigern, die eine Wandlungserklärung abgegeben haben, schriftlich mit, dass (i) die Emittentin die Wandlung ablehnt und (ii) die Anleihegläubiger das Wandlungsrecht mit Beginn der jeweils folgenden Wandlungsfristen jeweils erneut ausüben können, wobei die Emittentin die Wandlung jeweils erneut nach ihrem Ermessen ablehnen kann, jeweils unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anleihegläubiger.

8.3.7 Tragung von Steuern und Kosten

Ein Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht ausübt, hat alle etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der

Ausübung des Wandlungsrechts, der Lieferung der Aktien oder der Zahlung etwaiger Beträge durch die Emittentin gemäß dieser Ziffer 8 anfallen.

9. Gleichrang; weitere Emissionen

- 9.1. Die Verpflichtungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben oder durch die Anleihegläubiger oder durch Beschluss der Gläubigerversammlung ausdrücklich ein Nachrang erklärt wurde.
- 9.2. Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Anleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) oder andere Schuldtitel sowie Finanzprodukte zu begeben.

10 Kündigungsrechte (Covenants)

- 10.1. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Inhaber-Teilschuldverschreibungen besteht nicht.
- 10.2. Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten, kann jeder Anleihegläubiger seine Inhaber-Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund kündigen und zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen fällig stellen. Sollte ein wichtiger Grund eintreten, so ist dieser durch die Emittentin unverzüglich nach Ziffer 13 bekannt zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
- die Emittentin kommt ihrer Zinszahlungsverpflichtung gemäß diesen Anleihebedingungen nicht innerhalb von zwanzig Werktagen nach dem Fälligkeitszeitpunkt nach;
 - die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt;
 - gegen die Emittentin wird ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet, das

nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin selbst beantragt ein solches Verfahren oder stellt ihre Zahlungen ein;

- die Emittentin tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Inhaber-Teilschuldverschreibungen eingegangen ist;
- es wird eine Dividende an die Aktionäre von mehr als 50 % des Jahresüberschusses des betreffenden Geschäftsjahres ausgeschüttet (Ausschüttungssperre);
- das Eigenkapital der Emittentin beträgt während der Laufzeit weniger als 20 % vom Gesamtkapital; (d.h. Eigenkapitalquote unter 20 %). Maßgeblich ist der festgestellte Einzelabschluss der Emittentin;
- das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin weist einen Wert unter EUR 0,- zu einem Bilanzstichtag auf. Maßgeblich ist der Wert im festgestellten Einzelabschluss der Emittentin;
- die Emittentin erfüllt eine Zahlungsverpflichtung nicht in Höhe von insgesamt mehr als EUR 50.000,- aus einer Finanzverbindlichkeit oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggfs. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie und die Nichterfüllung dauert länger als 30 Tage fort. „Finanzverbindlichkeit“ bezeichnet (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten und (iv) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback-Vereinbarungen.

10.3. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10.4. Eine Kündigung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu richten und mit Zugang bei dieser wirksam. Der Kündigung muss ein Eigentumsnachweis, z.B. eine aktuelle Depotbestätigung, beigelegt sein.

11. Sicherheiten / Patronatserklärungen

Zur Sicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger aus dieser Anleihe haben folgende Tochtergesellschaften der Emittentin Patronatserklärungen gegenüber der Emittentin abgegeben bzw. werden solche spätestens zum Beginn der Laufzeit der Anleihe abgegeben: ce Global Sourcing GmbH, AZEGO Components AG, HPI Distribution GmbH, 3KV GmbH und HPI GmbH.

12. Mittelverwendung

Die Emittentin wird die Mittel aus der Inhaber-Teilschuldverschreibung nur zu folgenden Zwecken verwenden:

- Erhöhen bestehender und Eingehen neuer Beteiligungen,
- Investitionen nur in der Bundesrepublik Deutschland,
- Operative Mittel für den Ausbau der Geschäftsbereiche "Zweitmarkt für Überbestände
^ IT-Produkte und elektronische Bauelemente - Vermarktung statt Entsorgung"

13. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Anleihe betreffen, werden durch Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die betreffenden Kontoinhaber vorgenommen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an Clearstream als den Anleihegläubigern mitgeteilt. Sofern die Anleihegläubiger der Emittentin namentlich bekannt sind, muss die Emittentin Erklärungen und Bekanntmachungen zusätzlich per eingeschriebenen Brief an die Anleihegläubiger richten.

14. Vorlegungsfrist; Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Form und Inhalt der Inhaber-Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

15.2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschwert.

15.3. Änderungen und Ergänzungen der Anleihebedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

15.4. Erfüllungsort ist München.

15.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist - soweit gesetzlich zulässig - München.

15.6. Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.